

# **VEREINSSATZUNG**

## **Die Brücke e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Die Brücke e.V.“ und hat seinen Sitz in Flensburg, Waitzstrasse 3a.

### **§ 2**

#### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

Die Brücke e.V. mit Sitz in Flensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Ziel des Vereins ist, die

Beratung, Information und Begleitung von Menschen mit seelischer Erkrankung und ihren Angehörigen sowie Vertretung ihrer Interessen in der Öffentlichkeit.

Stärkung der Selbsthilfe.

Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die die soziale, gesellschaftliche und berufliche Integration von Menschen mit seelischer Erkrankung erleichtern.

Ausrichtung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zum Thema seelische Gesundheit.

Angebote der Brücke Flensburg gGmbH insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden zu fördern und zu unterstützen und den Menschen mit seelischer Erkrankung in Flensburg und Umgebung die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Im Rahmen dieses Zieles nimmt der Verein auch seine Rechte und Pflichten als Gesellschafter der Brücke Flensburg gGmbH wahr.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft, Eintritt**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

#### **§ 4 Beiträge und sonstige Pflichten**

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Fördermitgliedschaft**

Statt der Mitgliedschaft kann auch eine Fördermitgliedschaft beantragt werden. Die Fördermitgliedschaft unterscheidet sich von der Mitgliedschaft wie folgt:

(1) Fördermitglieder bestimmen ihre Beitragshöhe selbst. Sie erhalten für ihren Beitrag eine Spendenbescheinigung.

(2) Fördermitglieder beantragen ihre Aufnahme in den Verein als Fördermitglied durch einen schriftlichen Antrag, in dem sie auch die Höhe ihrer jährlichen Beiträge festlegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort Wortbeiträge einbringen.

#### **§ 6 Mitgliedschaft, Verlust**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 7 Organe und Einrichtungen**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

#### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende jeder für sich allein

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen anwesend sind. Bei einem Unentschieden entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand entsendet aus seiner Mitte drei Mitglieder in die Gesellschafterversammlung der Brücke Flensburg GmbH.

Vorstand kann nur werden, wer Mitglied im Verein ist.

Beim Verein „Die Brücke e.V.“, bei der „Brücke Flensburg gGmbH“ und deren Tochtergesellschaften angestellte Vereinsmitglieder haben kein passives Wahlrecht.

## **§ 9 Beirat**

Der Verein hat einen aus drei oder fünf natürlichen Personen bestehenden Beirat, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Dem Beirat angehören können jeweils 1 Angehörige/r, 1 Betroffene/r, 1 Mitarbeiter/in sowie weitere Personen, die dem Verein verbunden sind. Nicht dem Beirat angehören dürfen Vorstandsmitglieder des Vereins.

Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen und durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestätigt.

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele. Der Beirat benennt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Beiratsversammlung.

Bei Beschlüssen des Beirats entscheidet die einfache Mehrheit.

Funktion und Aufgaben des Beirates sind in einer separaten Beiratsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Die Einberufung der Sitzungen erfolgt vom Vorsitzenden des Beirates mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Bedarf kann und mindestens 1 x jährlich muss der Beirat vom Vorstand eingeladen werden.

Der Beirat berichtet der Mitgliederversammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit. Eine Vergütung erhält der Beirat nicht. Auslagen und Fahrtkosten werden erstattet.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die in jedem Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt u.a. über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes sowie die Wahl der Kassenprüfer und bestätigt die Berufung der Beiratsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst diese Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

**§ 11**  
**Satzungsänderung**

Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

**§ 12**  
**Auflösung des Vereins**

Über eine Auflösung des Vereins beschließt eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich zur Unterstützung von Menschen mit einer psychischen Behinderung zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 15.02.2012/ 07.06.2012.

Unterschrift

  
\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender  
Herst Hassel

  
\_\_\_\_\_  
Protokollführer/in  
Doris Wiese